

§ 6.

Nöhrweiten.

1. Die Weite der Hauptleitung bis zum Abortrohr hat mindestens 150 mm, die der liegenden Nebenleitungen mindestens 100 mm zu betragen. Die Weite der Fallrohre im Innern der Gebäude hat mindestens zu betragen:

50 mm für den Anschluß von
3 Küchenausgüssen oder
2 Badeabläufen oder
2 Küchenausgüssen und 1 Badeablauf,
65 bzw. 70 mm für den Anschluß von
4—7 Küchenausgüssen oder
3—5 Badeabläufen oder
3 Küchenausgüssen und 2 Badeabläufen oder
5 Küchenausgüssen und 1 Badeablauf,
100 mm für eine größere Anzahl von solchen Anschlüssen für Hellsänge, Sifflästen und für Spülaborfallrohre.

Innenhalb des zugelassenen Spielraumes von 65 bzw. 70 mm bestimmt der Rat das zufordernde Mindestmaß der Weite.

Bei größeren Grundstücken ist ein technischer Nachweis über die Weite der Leitungen zu erbringen. Abortwasser sind im Innern des Hauses gesondert abzuleiten. Die Einleitung von anderen Abwässern (Bad, Küche, Waschfläche usw.) in die Abortfallrohre ist verboten.

2. Die Weite der Regenfallrohre hat mindestens 80 und höchstens 150 mm, bei kleineren Flächen, Balkons und Bordächern mindestens 50 mm zu betragen.

3. Die Übergänge in größere Nöhrweiten haben allmählich durch besondere Übergangsstücke zu erfolgen. Übergänge von größeren auf geringere Nöhrweiten in Richtung des Abflusses sind unzulässig.

§ 7.

Baustoffe.

Für alle Bauteile sind die jeweils geltenden Normen des R. D. J. maßgebend. Insofern nicht für einzelne Teile der Anlage im Nachstehenden ein anderer Baustoff nachgelassen wird, sind innerhalb der Gebäude in der Regel nur Gußeisen- oder Bleirohre zu verwenden. Werden ausnahmsweise schmiedeeiserne Rohre zugelassen, so sind sie innen und außen gegenrost zu schützen und durch Verschraubung untereinander dicht zu verbinden.

Die gleichmäßige Wandstärke von Gußeisenrohren soll nicht unter 4 mm, die von Bleirohren bis zu 50 mm l. W. nicht unter 2 mm, bis zu 70 mm l. W. nicht unter 3 mm, bei größeren l. W. nicht unter 4 mm betragen.

Die Gußeisenrohre sind mit Teerstrich und Blei zu dichten und zu verstemmen, die Bleirohre zu verlöten. Abzweige sind bei Bleirohren einzulöten, innerlich gut auszurollen und zu glätten. Zur Verbindung mit Eisenrohren sind in das Bleirohr möglichst Messingstücke einzulöten. Bei Durchführungen durch Mauerwerk sind Bleirohre mit Asphalt zu streichen oder in anderer Weise gegen Schädigungen durch Rost oder Zement zu schützen.

Für Rohrleitungen, welche außerhalb der Gebäude in Erdreich zu liegen kommen, ebenso für solche, die innerhalb der Gebäude mit ihrem Scheitel mindestens 15 cm unter der Kellerohle liegen und dem Rückstan der Schleusenwasser nicht ausgesetzt sind, genügen Steinzeugmuffenrohre. Sie sind mit Teerstrich und Zementmörtel (1 Teil Zement und 4 Teile Sand) oder Asphaltfitt zu dichten. Der Rat behält sich vor, die Tüchtigkeit der Leitungen durch eine vor der Versiegelung auf Kosten des Ausführenden vorzunehmende Wasserdruckprobe festzustellen. Auf eine solche Probe wird insbesondere dann zuzulassen sein, wenn ungünstige Bodenverhältnisse oder andere örtliche Schwierigkeiten vorliegen, oder wenn bei Überwachung der Ausführung Bedenken gegen die Beschaffenheit der Steinzeugrohre oder gegen die Sorgfalt der Verlegungs- und Dichtungsarbeiten entstehen. Der Ausführende hat daher je nach dem Fortschreiten des Baues, mindestens aber nach Beendigung des Verlegens und Dichtens der Steinzeugleitungen die Besichtigung der Anlage in der vorgeschriebenen Weise zu beantragen.

Die Steinzeugmuffenrohre müssen fest und bis zur Sinterung hart gebrannt, innen und außen glasiert, und dürfen weder in der Längsrichtung, noch in der Querrichtung verzogen oder rissig sein.

Für Lüftungsrohre (siehe § 8) ist innerhalb und außerhalb der Gebäude auch Zinkblech $\frac{1}{4}$ mm stark, im Handel mit Nr. 12 bezeichnet, zulässig. Letzteres gilt auch für Regenfallrohre mit der Einschränkung, daß sie an der Straßenflucht bis zu 1,75 m über und 0,25 m unter der Gangbahn aus gußeisernen Rohren mit dauerhaftem Anstrich herzustellen sind. Wird ein Vorgarten eingezogen, so sind etwaige Zinkrohrendigungen durch gußeiserne zu ersetzen. Bei Zinkrohren sind die Längsnähte nach außen zu lehnen, die Quernähte gut zu verstören. Die Rohre sind vom Mauerwerk abstehend anzubringen. Der Anschluß an Bleirohre ist durch Verlöten zu bewirken. Für den Anschluß an Eisenrohre ist bei Zinkrohren besonderer Schutz gegen Beschädigungen beim Verstemmen, möglichst durch Einlöten von Messingstücken, erforderlich. Bei den Regenfallrohren sind die unteren Enden der Zinkrohre in die stehenden Eisenrohre möglichst tief einzuschlieben und darüber Übermuffen (Kappen) aus Zink aufzulöten.

An Steinzeugteilen (Ausgußbeden, Badewannen, Abortzubinden usw.) sind Blei- und Eisenrohre mit geeignetem Kitt (Eisenkitt, Steinkitt, Glaskitt, nicht aber mit brüchig werdendem Glaskitt) zu befestigen. Wegen der verhältnismäßig geringen Haltbarkeit der Kitt sind die Steinzeugteile außerdem durch Festschrauben an der Wand oder auf dem Fußboden noch besonders gegen Verschiebung zu sichern.

Sämtliche Baustoffe müssen von bester Beschaffenheit sein.

§ 8.

Lüftung.

1. Alle Fallrohre, mit Ausnahme der Regenfallrohre, sind zwecks Lüftung ohne Verengung und tunlichst senkrecht bis mindestens 0,5 m über die Dachfläche zu führen und mit Schutzhauben zu versehen. In dem unbewohnten Teile des Dachgeschosses haben die Rohre mindestens 70 mm Weite zu erhalten, damit bei Frostwetter noch ein genügender Querschnitt offen bleibt, wenn die aufsteigenden Dünste an den kalten Rohrwänden ansetzen. Kommt das obere Ende der Regenfallrohre in Nähe der Fenster von Dachwohnungen zu liegen, so soll die Mündung mindestens 1 m über deren Sturz liegen.

2. Mehrere nebeneinander liegende Fallrohre dürfen über der höchsten Einlaufstelle in ein gemeinschaftliches Lüftungsrohr zusammengeführt werden, dessen Querschnitt mindestens der Summe der Fallrohrquerschnitte gleichzumachen ist.

3. Der Anschluß von Entlüftungsrohren an Schornsteine ist verboten. An Lüftungskanäle darf nur im obersten Geschöpf oberhalb der letzten Lüftungsöffnung angeschlossen werden.

4. Bei kurzen Anschlußleitungen bis zu zwei Eingüssen oder dergleichen kann, sofern durch geeignete Vorkehrungen ein Aussaugen der Geruchsvorhänge ausgeschlossen wird, die Anbringung einer Lüftungsleitung erlassen werden; ihre Herstellung kann jedoch jederzeit nachträglich gesordert werden. Jede Entwässerungsanlage muß mindestens ein durchgehendes Lüftungsrohr aufweisen.

§ 9.

Regenfallrohre.

1. Das von den Dächern abfallende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen und in geschlossener Leitung abgeführt werden. Hauswirtschaftswasser und sonstige Abwässer dürfen diese Leitungen nicht zugeführt werden.

2. Wenn sich in gleicher Höhe oder oberhalb des oberen Endes des Fallrohres in dessen Nähe Fenster von Dachwohnungen befinden, sind auf Erfordern die Fallrohre am unteren Ende unter der Erdoberfläche mit zugänglichen Wasserverschlüssen von 100 mm Verschlußhöhe zu versehen. Alle Einmündungen in die Regentrohre sind mit einem Minnensieb zu versehen.

3. Nebeneinander befindliche Regenfallrohre verschiedener Grundstücke dürfen zu einer gemeinschaftlichen, entsprechend weiteren Ableitung in die Hauptröhre mit dann zusammengefaßt werden,

wenn die beteiligten Grundstückseigentümer dies gemeinsam schriftlich beantragen und sich jeder Grundstückseigentümer für die Unterhaltung allein verpflichtet.

4. Schleifungen der Rohre, d. h. Führung in schräger Lage mit Sprüngen und Bogen, sind zu vermeiden, vielmehr sind die Rohre vom Dach bis in eine Tiefe von 1 m unter der Erdoberfläche tunlichst in gerader Linie herab und dann in geneigter Richtung weiterzuführen.

5. Regenwasser von Balkonen ist in besonderen Leitungen abzuführen, die mit einem frostischen Geruchverschluß zu versehen sind.

Besondere Vorrichtungen.

§ 10.

Wasserverschlüsse.

1. Alle Einlaufstellen, außer denen bei Dachrinnen, sind mit Wasserverschlüssen zu versehen.

Die Unterbrechung der Hauptableitung der Abwässer durch einen Wasserverschluß ist nicht gestattet. Die Hauptleitung muß bis zur Mündung über Dach ungehindert von der Luft durchstrichen werden können.

Die Wasserverschlüsse sind in der Regel als glatte, wellenförmig gebogene Rohre aus einem Stück herzustellen. Ihre Weite ist bei liegenden Leitungen gleich der der angeschlossenen Rohre, im übrigen 10 bis 15 mm kleiner zu machen.

Glockenverschlüsse und diesen ähnliche Anordnungen sind unzulässig.

2. Die Verschlußhöhe, das heißt die Höhe, um welche der Wasserspiegel sich senken muß, damit die Luft frei abziehen kann, soll betragen:

a) bei Spülaborten, Standaborten (Pihanlagen), Bädern und Duschenschränken mindestens 60 mm,

b) bei Ausgüssen und Kellerhinkästen (Fußbodenentwässerungen) mindestens 80 mm,

c) bei Fettfängen, Regenfallrohren und Hofschränken mindestens 100 mm.

3. Bei Anschlüssen an Fallrohre soll die Einlaufstelle in der Regel nicht tiefer liegen als der tiefste Punkt des Geruchverschlusses.

4. Aufbewahrungsbehälter für Genussmittel, als Eisschränke, Fischkästen und dergleichen, dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmäßigkeiten (besonders sichere Wasserverschlüsse) an Fallrohre angeschlossen werden.

5. Die Wasserverschlüsse sollen bei 50 mm Durchmesser aus Blei oder emailiertem Gußeisen, bei größerem Durchmesser aus Gußeisen hergestellt werden. Wasserverschlüsse aus Steinzeug sind im Innern der Gebäude nur als Bestandteile der aus einem Stück gebildeten Abort- und Waschbecken, sonst nur außerhalb der Gebäude oder in liegenden Zweigleitungen zulässig.

§ 11.

Reinigung und Prüföffnungen.

In der Entwässerungsanlage eines jeden Grundstückes sind so viele Reinigungsöffnungen mit dichtschließendem Deckel anzubringen, daß die Reinigung möglichst aller Teile bewirkt werden kann. Insbesondere haben die Wasserverschlüsse, namentlich die aller Küchenausgüssen, sowie die Anschlüsse der Fallrohre an die Erdleitung Reinigungsanlagen zu erhalten. In das Fallrohr ist kurz vor dessen Austritt ins Freie eine schräge Abzweigung von der Weite des Fallrohres als Reinigungsöffnung einzuhalten und luftdicht zu verschließen.

§ 12.

Ausgüsse.

Ausgußbeden sollen nur in Verbindung mit Zapfhähnen der Wasserleitung angebracht werden. Sie sind mit einem festen Sieb zu versehen, dessen Öffnungen höchstens 6 mm Weite haben. Sie sollen aus gebranntem Ton, Porzellan oder emailiertem Gußeisen bestehen.

§ 13.

Absperrvorrichtungen.

1. Liegen Ausgüsse oder andere Zuflussoffnungen nicht hochwasserfrei oder niedriger als 0,5 m über dem Scheitel der Hauptröhre, so sind sie mit besonderen Absperrvorrichtungen zu versehen.